

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ich kann nicht anders als Ihnen dafür meinen Dank bezeugen.

Aus der beiliegenden Abschrift meiner Antwort an das Vollziehungsdirektorium auf sein Schreiben vom 1. Januar, werden Sie sehen, daß ich den Irrthum, zu welchem die Bewohner des Districts Stäfa gegen dieseljenigen der Gemeinde Zürich verleitet wurden, keineswegs billige.

Gruß und Bruderliebe.

Unterz. Massena.

Beilage.

Abschrift eines Briefs des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Bürger Directoren!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzugeben, daß Abgeordnete der Gemeinde Stäfa, in Betreff eben dessenigen Gegenstandes, von welchem auch Ihr Brief vom 1. Januar (z. St.) handelt, bei mir waren. Sie haben mir bei ihrer Abreise versichert, durch dasselbe was ich Ihnen geantwortet hätte, beruhigt, und sehr zufrieden zu seyn, Truppen in ihrer Gemeinde zu haben.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Massena.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Verantwortlichkeit. Huber fürchtet, die von jedem gesetzgebenden Rath niedergesetzte Commission werde in 4 Wochen nicht hinlänglich Zeit finden, um diese grossen Staatsrechnungen zu untersuchen. Zimmermann host, das Gutachten sei sehr wohl ausführbar, besonders wenn die Mitglieder dieser Untersuchungskommission während dieser Zeit von den Sitzungen entlassen werden; zudem glaubt er, werde uns hierüber die Erfahrung am besten belehren; daher fordert er Beibehaltung des Gutachtens, welches unverändert angenommen wird.

Pellegrini im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Eintheilung des Kantons Lugano in 4 Districte. Graf bezeugt daß es ziemlich allgemeiner Wunsch in den italienischen Kantonen sei, in einen einzigen Kanton vereinigt zu werden; er fordert daher Vertagung dieses Gutachtens, bis man über die Vorfrage dieser Zusammenschmelzung entschieden habe. Panchaud dankt der Commission für ihre Sorge für die Sparsamkeit, die sie in diese Eintheilung brachte, und fordert Niederlegung ihres

Gutachtens auf den Kanzleitisch. Pellegrini erklärt daß er für Verminderung der Kantone eifrig gestimmt hat, allein dessen ungeachtet kann er Graf nicht bestimmen, weil die italienischen Kantone gleich wie die deutschen und französischen behandelt werden sollen, und es unrichtig ist, daß diese Zusammenschmelzung allgemeiner Wunsch sei; er fordert also über Grafs Antrag die Tagesordnung. Der Präsident erklärt daß man jetzt nicht hierüber eintreten könne, weil dieses Gutachten erst 6 Tag aufs Bureau gelegt werden muß.

Huber im Namen der über Zimmermanns gestrichen Antrag niedergesetzten Commission trägt darauf an, zu bestimmen: daß jeder Schweizerbürger, der durch die Folgen des Gesetzes vom 10. Nov. über die Abschaffung der Feodalrechte genötigt worden wäre, einen Geldtag zu halten und sich fasslt zu erklären, dadurch weder an seinen bürgerlichen Rechten noch an seiner Ehre Abbruch leiden soll, und wie vorher jede Stelle in der Republik bekleiden könne.

Suter glaubt, es sei ungerecht dieses Gesetz nur auf die Feodalrechte anwendbar zu machen, sondern es sei Pflicht das Gesetz sogleich auf alles dasselbe anzuwenden, was durch die Revolution als eheverstiges Eigenthum betrachtet und nun aufgehoben ist, wie z. B. Ehehaftesten. Huber fordert daß das Gutachten vor allem aus abgesondert behandelt werde, weil gestern Dringlichkeit über diesen Gegenstand erkannt wurde, und also alle Nebenanträge gesondert von demselben behandelt werden sollen. Koch weiß nicht warum die Versammlung einen von einer Commission aufgestellten Grundsatz nicht über diejenige Grenzlinie hinausziehen dürfte, welche ihm die Commission zu geben beliebte. Er ist überzeugt daß hier von der Commission ein Grundsatz aufgestellt wird, der allgemein seyn soll, ungeachtet ihn die Commission nur auf einen einzigen Gegenstand anwenden will. Dieser Grundsatz besteht darin: daß Vergeldstagungen, welche von unverschuldetem Verlust ehemaliger Eigenthumsrechte, die durch die Revolution zu Grunde gegangen sind, herrühren, nicht mit den sonstigen entstehenden Strafen belegt werden sollen. Warum aber sollte nur diesen Grundsatz nur auf die verlorenen Feodalrechte und nicht eben so gut auf verlorne Ehehaftesten, auf durch Plünderung und andere Kriegsfolgen Verunglückte angewandt werden? Ich glaube diese Einschränkung wäre ungerecht und daher fordere ich Tagesordnung über Hubers Ordnung, Smottron. Wyder unterstützt Suter vollkommen, weil er glaubt, diese Einschränkung, die die Commission antrage, würde nur die alten Oligarchen begünstigen, welche Feodalrechte besaßen. Eustor stimmt auch Koch und Suter bei. Zimmermann sagt: lasst uns uns hüten, in der Meinung, das Beste zu thun, auch das Gute zu versäumen! Die Geldtagordnungen sind in Rücksicht des Handlungskredits einer Nas-

lion höchst wichtig, so daß wenn wir den Grundsatz, wovon die Commission ausgeht, allgemein machen wollten, wir den Gegenstand mit sorgfältiger behandeln und der Commission zur neuen Untersuchung zurückweisen müßten; da aber der gegenwärtige Fall dringend ist, so begehe ich ausschließliche Behandlung des Gutachtens und Zurückweisung von Suters Antrag an eine Commission. Desloes sieht diese Vorfrage für sehr wichtig an, weil ein allgemeines Gesetz sorgfältig vorberathen werden muß, daher auch diese Anträge gestern schon zurückgewiesen wurden; da man aber gestern ebenfalls die Möglichkeit von Zimmermanns Antrag einsah, so begeht er Behandlung des Gutachtens ohne Ausdehnung. Suter sagt, wir sind nicht bloß für einen Theil des Volks sondern für alle da, und daher beharre ich auf meinem ersten Antrag, daß wir nicht nur für dieselben sorgen welche durch Zehenden verloren haben, sondern auch für die, welche durch Aufhebung der Ehehaftem und andere Rechte verlieren; übrigens aber stimmt er Zimmermann bei. Und er weiß begreift auch nicht warum der große Rath nicht einen Gegenstand eines Commissionalrapports im Allgemeinen sollte behandeln dürfen; und so zweckmäßig das Gesetz ist, welche die Bankeroten mit Entehrung bestraft, so ungerecht wäre es, wann es auch lauf folche angewandt würde, die durch eines unsrer Gesetze ihr ehevoriges Eigenthum verlieren; er fordert daher daß der erste Erwägungsgrund dieses Gutachtens zu einem Gesetz gemacht werde. Lacoste stimmt bei, fordert aber daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde, damit sie ein allgemeineres über alle ähnliche Fälle vorlege. — Es wird beschlossen, diesen Gegenstand im Allgemeinen, in Rücksicht auf die verlorenen bisherigen Rechte und Privilegien zu behandeln, und zu diesem Ende hin das Gutachten an die Commission zurückzuführen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Committee.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Fortsetzung des Gutachtens über die abwesenden Mitglieder in Berathung genommen.

Zimmermann glaubt, die Versammlung habe nicht bestimmt gung über den I S dieses Gutachtens abgesprochen. Koch ist gleicher Meinung, weil der S des Gutachtens mit dem von Secretan vorgeschlagenen Besatz angenommen wurde; er fordert daher daß dem I S des Gutachtens, Secretans Vorschlag: „dass die noch nie erschienenen Repräsentanten keine Besoldung beziehen sollen“ vorgelegt werde. Secretan glaubt, man wolle auf jede Art wieder auf die erste Hauptfrage zurückkommen, da aber das Protokoll verlesen und angenommen wurde, und dieses seinen Vorschlag ohne den I S des Gutachtens selbst enthält, so fordert er über Kochs Antrag Tagesordnung. Zimmermann stimmt ganz Koch bei, indem er hofft, die

Versammlung werde nicht bloß über die noch nie erschienenen Mitglieder bestimmen wollen, daß sie nicht bezahlt werden. Carrard sagt: der S wurde unter Vorbehalt von Verbesserung angenommen und da Secretans vorgesagte Verbesserung angenommen wurde, so ist es durchaus unrichtig, behaupten zu wollen, daß der S zugleich mit der Verbesserung angenommen wurde; er stimmt also Secretan ganz bei. Billeter stimmt seiner Erklärung zufolge, mit aller Macht Secretan bei. Pellegrini ist Zimmermanns Meinung, daß die Frage noch nicht entschieden wurde und also jetzt neuerdings behandelt werden müsse. Koch ist ganz Zimmermanns Meinung und wundert sich daß die Kanzlei wagte, einen Schluss niederzuschreiben, der so unbestimmt war, und der ja noch gar den lächerlichen Umstand enthält, daß die noch nicht erschienenen Mitglieder keine Besoldung beziehen sollen, bis sie unter uns erscheinen; so daß wir also, wann sie nun sich einstellen, dieselben aufnehmen müsten, welches gewiß nie im Sinn der Versammlung lag; da aber überhaupt das ganze offenbar verwirrt ist, so begeht er neue Berathung und Abstimmung über diesen I S des Gutachtens. Secretan sah wohl vor, daß man durch eine Subtilität die Berathung wieder vornehmen wollte, allein daß man Mitgliedern, welche eine Meinung hätten, die der Versammlung gefiel, Nebenabsichten aufzuwerden will, die abwesenden Mitglieder zu begünstigen, damit sie unter uns eintreten können, während man vorgeschlagen hatte, dieselben anzuklagen, dies hätte er doch nicht erwartet. Wenn man von dem genommenen Besluß zurückkommen will, so gehe man den geraden Weg und fordere Zurücknahme derselben, so wird man sich verteidigen können; er fordert aufs neue Tagesordnung. — Es wird ersannt, daß die Berathung über den I S aufs neue vorgenommen werden soll.

Nachmittagssitzung.

Durch geheimes absolutes Stimmenmehr wird Graf mit 42 Stimmen zum Präsidenten und Major mit 62 Stimmen zum Secretair erwählt.

Grosser Rath, 18. Januar.

Präsident: Graf.

Das Gutachten über die abwesenden Mitglieder wird neuerdings in Berathung gebracht. (Siehe Republikaner N.)

I. Tonini hofft, die Versammlung werde nicht von ihrem Schluss zurückkommen, und also bei dem von Secretan angebrachten neuen S bleiben, und einzigen bestimmen, daß die nicht erschienenen Mitglieder keine Besoldung beziehen sollen. Und er weiß kann dem S. den die Commission vorschlägt, auch nicht bestimmen, und fordert, daß die abwesenden Mitglieder aufgerufen werden, sich einzustellen, weil dann das

durch sich zeigen wird, ob einige derselben vielleicht vollgültige Gründe haben, um ihr Außenbleiben zu entschuldigen, und hingegen solche, welche keine Gründe haben, zur Verantwortung und gehörigen Strafe für die Vernachlässigung ihrer so wichtigen Pflicht gezogen werden können.

Pellegrini ist immer noch in der Überzeugung, daß die nicht erschienenen Mitglieder als unwürdig aus dem Representanten Verzeichniß ausgestrichen werden sollen; denn dem 4. § der Constitution zufolge, ist jeder Bürger sich dem Dienst des Vaterlandes schuldig, und also ist es nicht in der Willkür eines Bürgers, eine solche Stelle, zu der er vom Volk aufgerufen wird, auszuschlagen; er kann abbitten, und dann hängt es vom Volk ab, einen solchen Bürger zu entlassen oder nicht: entlässt es ihn nicht, und er trittet seine Stelle nicht an, so soll er als unwürdig ausgestrichen werden, und diese Gewalt steht ganz in der Macht der Gesetzgeber als Stellvertreter des ganzen Volks. — Hierz glaubt, der 5. § der Constitution spreche wider Pellegrinis Meinung, und es wäre ungerecht, wenn man einen Bürger zu einer Stelle bringen könnte, und ihn anklagen wollte, über diese Ausschlagung einer Stelle: eben so kann er nicht bestimmen, daß diese Abwesenden Mitglieder sollen herberufen werden, weil er sie nicht mehr als würdige Representanten ansehen könnte: er stimmt also ganz zum Gutachten.

Legler begreift nicht, wie man in vorigen Beurtheilungen über diesen Gegenstand behaupten konnte, es sei wieder die Volkssoverainität, wenn wir die Mitglieder, welche nicht ihrer Pflicht gemäß erschienen sind, aus unserem Verzeichniß austreichen: im Gegenteil glaubt er, werde uns das ganze helvetische Volk danken, daß wir solche Bürger in dem Verzeichniß seiner Stellvertreter durchstreichen, weil es das Unglück gehabt hat, auf so unwürdige Bürger seine Wahl fassen zu lassen: er stimmt also zum §, und fordert, daß denselben noch bestimmt beigesetzt werde, daß die nicht erschienenen Representanten als unwürdig ausgestrichen werden. Michel folgt ganz Pellegrini und Leglern. Cusitor will nur diese Abänderung im § machen, daß man sehe, die nicht erschienenen Personen, statt Representanten, weil er sie ja nicht als Representanten ansehen will. Der § des Gutachtens wird ohne Abänderung angenommen.

§ 2. Anderwerth will einzig noch befügen, daß diese Representanten vom Augenblick an, wo sie eine andere Stelle angenommen haben, nicht mehr bezahlt werden sollen. Secretan bemerkt, daß eine eigne Commission niedergesezt ist, die die Frage beantworten soll, ob ein Representant eine andere Stelle annehmen könne, und daher glaubt er, sollte für einmal nicht hierüber eingetreten werden; er fordert also daß die Worte: diese Beamte sollen aus der Liste der Representanten ausgestrichen werden, weg-

gelassen werden. Cusitor unterstützt ganz Secretan, weil er glaubt, die Representanten sollen nicht ohne Erlaubniß der Gesetzgebung selbst, auf eine andere als die in der Constitution bestimmte Art abtreten können. Billeter folgt. Zimmerman glaubt, es sei wichtig und dringend über diesen Gegenstand etwas zu bestimmen, und er sieht den § für so klar und bestimmt an, daß er nicht begreift, wie man hierüber Einwendung machen könne. Suter bemerkt, daß die Commission den bestimmten Auftrag hatte, hierüber ein Gutachten vorzulegen, und da ein künftiges Gutachten bestimmen werde, daß in Zukunft kein Representant eine andre Stelle annehmen soll, so begreift er nicht, wie man bezweifeln könne, daß diejenigen Mitglieder, welche jetzt schon andere Stellen haben, nicht durchgestrichen werden sollten. Jacquier folgt Anderwerth. Tomini behauptet, die Commission habe keinen Auftrag, hierüber ein Gutachten vorzulegen, und stimmt also Secretan bei.

Huber begreift nicht, wie man behaupten könne, das Verzeichniß der Volksstellvertreter sei nicht unter unsrer Gewalt, denn damit sage man: über Gegenstände, die in der Constitution nicht bestimmt sind, dürfe die Gesetzgebung nichts bestimmen: er stimmt also ganz zum § mit dem Beifaz von Anderwerth. Rellstab ist gleicher Meinung, weil er hofft, man werde nicht einen Bürger, Volksstellvertreter und Stathalter zugleich seyn lassen. Der § wird mit Anderwerths Antrag angenommen.

§ 3. Genoz bemerkt, daß dieses Gesetz nur diejenigen Mitglieder trifft, welche von dem Hauptort entfernt sind, und daher fordert er, daß insofern dieser § angenommen wird, auch selbst für einen Tag Urlaub, Erlaubniß gefragt werde. Jacquier folgt, und will außerordentliche Fälle von diesem strengen Gesetz ausnehmen. Perighe folgt. Panchaud stimmt bei, und will die Saalinspektoren ein Verzeichniß der abwesenden Mitglieder führen lassen. Anderwerth stimmt ganz zum §, weil auch für einen Tag Abwesenheit keine Besoldung bezogen werden soll, und also keine Ungleichheit zwischen den nahe und ferne wohnenden Representanten vorhanden ist.

Lacoste stimmt zum §, begehrte aber jedoch, daß die Reisezeit der sich entfernenden Mitglieder von demselben ausgenommen werden solle, weil sonst zu grosse Ungleichheit zwischen den Nähe und Entfernt wohnenden statt hätte. Desloes findet auch, dieser § wäre zu hart, wenn man ihn ohne Ausnahme annehmen wollte; denn durch unbedingte Annahme desselben würde man alle entfernt wohnenden Güterbesitzer von den Representantenstellen ausschliessen: er fordert daher, daß die Nähe in dringenden Fällen den Representanten Urlaub mit Besoldung gestatten können. Huber sieht die grosse Schwierigkeit in diesem § nicht ein, und will den Saalinspektoren eine Cen-

über die Mitglieder übergeben; er sagt, gerade deswegen, weil wir an Ort und Stelle für das Vaterland ausschliessend arbeiten sollen, haben wir uns starke Besoldung bestimmt; wer nun aber nicht arbeitet, soll auch nicht bezahlt werden, und wann einer grosse Güter zurücklässt, und diese gern zuweilen besucht, so ist er auch im Fall diese Zeit über nicht besoldet zu werden: er stimmt also zum § mit einigen Ausnahmen in dringenden Fällen, die er aber erst im folgenden § beisezen will. Suter vermutete wohl, dass viel wider diesen § werde gesprochen werden, weil so etwas Gewisses wider denselben in uns spricht; allein es ist ganz billig, dass wer nicht arbeite auch nicht bezahlt werde, und gerade deswegen, weil wir im Fall sind, unsre eignen Angelegenheiten zu versammeln, haben wir uns so grosse Besoldungen bestimmt: er stimmt also ganz zum §, weil wir ja schon lange uns bedacht haben, wie wir den Staat einigermaßen erleichtern könnten, und dieses können wir nun durch Annahme dieses §. Eustor stimmt auch zum §. Tabbin stimmt Hubern bei, unter Bedingung, dass man auch Lacoste's Antrag annehme. Erlacher fodert, dass die constitutionsmässige Urlaubzeit in zwei Theile getheilt werde. Suter fodert Tagesordnung über Erlachers Antrag. Huber ladet Erlachern ein, seine wichtige Motion schriftlich auf den Canzleitisch zu legen, damit sie dann einer Commission zur Untersuchung könne übertragen werden: übrigens aber glaubt er, werde dieser Antrag auf diesen § keinen Einfluss haben.

Da die Abmehrung dieses § ungewiss ist, so wird der Namensaufruf vorgenommen, und durch denselben mit 57 Stimmen gegen 42 der § angenommen.

§ 4. Wird angenommen.

§ 5. Escher bemerkte, dass dieser § kein Gesetz enthält, und fodert daher Durchstreichung desselben. Suter gesteht, dass Escher recht habe, ungeachtet er selbst diesen § vorschlug, weil er ihn als vorläufige Maasregel für nöthig hielt. Der § wird durchgestrichen.

§ 6. Spengler bezeugt, dass ihm diese Gesundheitsscheine nicht gefallen, und dass er hofft, man werde sich auf die Ehrlichkeit der Mitglieder verlassen können; daher fodert er Ausschreibung dieses §. Zimmerman folgt, weil sonst jeder Repräsentant zwei Aerzte haben müsste, und meist einer genug ist, um einen in die andere Welt zu sendiren. Erlacher stimmt Spengler bei, weil man sich sehr leicht um einige Thaler, Krankheitsscheine verschaffen kann. Suter unterstützt den §, weil eben zur Sorgfalt für die Mitglieder zwei Aerzte für dieselben nöthig sind. Cartier stimmt Erlachern bei, ungeachtet er selbst Arzt ist. Perighe unterstützt den §, damit das Genre desto eher vom Senat verworfen werde, weil er es constitutionswidrig hält, dass man den 3. § angenommen habe. (Man ruft zur Ordnung.) Zimmerman will, dass allen-

sfalls statt eines Aerztes, ein Agent oder Mitglied der Munizipalität ein solches Zeugniß unterschreibe. Lacoste stimmt zum §, will aber auch Chirurgen statt Aerzte unterschreiben lassen. Jomini will nur einen Arzt unterschreiben lassen. Huber fodert, dass nicht nur Krankheit sondern auch Unglücksfälle und andere dringende Zufälle welche die Anwesenheit unmöglich machen, von demjenigen Gesetz ausgenommen werden welches den abwesenden Mitgliedern keine Besoldung bestimmt; er will nicht, dass wir Misstrauen in uns selbst haben, und also keine Zeugnisse von Aerzten begehrten. Billeter will noch neben denjenigen Fällen welche Huber als Ausnahme aufstelle, auch denjenigen befügen, wann ein Mitglied einen wichtigen Prozeß zu besorgen hat. Secretan will auch durchaus nicht zugeben, dass man Zeugnisse von Aerzten fodere, weil die Erklärung eines Mitglieds genügen soll; in Rücksicht auf Hubers Anträge gesteht er auf richtig, dass wann wir dem Wunsch des Volks unsre Besoldungen zu vermindern entsprochen hätten, er sich allen diesen kleinen Dekomievorschlägen widersetzen würde, allein da wir jenes, ungeachtet der mehreren Anträge die hierüber geschahen, nie thaten, so freut er sich dass man diesen Anlaß ergriffen hat, um dem Staate etwas zu ersparen, und er will also nicht, dass wir dieses schon angenommene Sparungsmittel schon wieder durch neue Zusätze zu diesem § schwächen, und fodert also, dass nichts als Krankheit von dem im 3. § enthaltenen Gesetz ausgenommen werde. Carrard folgt ganz Secretans Meinung und fodert eine bessere Auffassung dieses §; dann derselbe bestimmt nicht hinlanglich das Krankheit von der im 3. § festgesetzten Besoldungseinschränkung ausnahme, da doch wahrscheinlich derselbe eigentlich zu diesem Endzwecke diesem Gesetz beigefügt wurde.

Erlacher unterstützt Hubers Antrag, weil, wann einer sein Haus verbrennt, er auch auf gewisse Art frank ist, und es ungerecht ist, Kranke mehr zu beginnen als andere Verunglückte. Carrard bemerkte, dass Hubers Antrag so unbestimmt und zugleich allgemein ist, dass er ganz den 3. § aufhebt, wenn er nicht näher bestimmt wird; er glaubt, man soll höchstens Krankheiten und andere Zufälle von hoher Gewalt, vom Gesetze des 3. § ausnehmen. Huber's Antrag wird angenommen.

Anderwerth glaubt, man müsse noch einen Beifall zu diesem Gesetze machen, welchem zufolge auch der Obergerichtshof denselben unterworfen werde. Lacoste will überhaupt alle öffentlichen Beamten diesem Gesetze unterwerfen. Cartier fodert Rückweisung von Anderwerths Antrag an die Commission, weil die Oberrichter wegen ihrer Suppleanten anders behandelt werden müssen als die Gesetzgeber. Huber stimmt Cartier bei und fodert Tagesordnung über Lacoste's Antrag, weil derselbe dem gegenwärtigen Gesetz eigentlich fremd ist. Ammann unterstützt Anderwerths

Antrag, und will alle Mitglieder der oberen Gewalten diesem Geschehen unterwerfen. Suter bemerkt, daß es bei Abfassung dieses Beschlusses nur um die gesetzgebenden Nächte zu thun war, und stimmt also Hubern bei. Noch stimmt auch für Huber, weil wir nie ungleichartige Gegenstände in ein Gesetz vereinigen sollen, indem dadurch die Beschlüsse leichter vom Senat verworfen werden und wir nicht auf Verwerfung hin arbeiten sollen. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Anderwerth erneuert seinen schon einmal gemachten Antrag, daß die Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer zur bestimmten Zeit angefangen werden, weil er hofft, daß durch alle Mitglieder zu vermögen, zu rechter Zeit in der Versammlung zu erscheinen. Suter bemerkt, daß die Commission deswegen schon früher über diesen Antrag die Tagesordnung angestragen habe, weil durch denselben leicht die Minderheit der Versammlung Gesetze machen könnte, welche wider den Willen der Mehrheit wären. Huber unterstützt Sutern weil Anderwerths Antrag wider unser Reglement ist. Man geht zur Tagesordnung.

Gartier bemerkt, daß laut dem Reglement die Polizei jedes Rathes ihm selbst zugehört, und da das Gesetz über Nichtbefolzung der abwesenden Mitglieder eine bloße Polizeiverfügung ist, so glaubt er könnte dieses eben abgesetzte Gesetz sogleich in Ausübung gebracht werden. Suter fordert Tagesordnung über diesen Antrag, weil das Gesetz für beide Nächte bindend seyn soll, und noch einige andere Verfügungen enthält. Gartier zieht seinen Antrag zurück.

Secretan im Namen der Municipalitätscommission schlägt statt dem 83. § des Municipalbeschlusses folgenden abgeänderten § vor: „§ 83. Untosten welche die bloß örtliche Polizei nach sich ziehen würde, sollen aus denjenigen Gemeindemerkünften bestritten werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wo solche Einkünfte nicht hinreichen würden, da soll die Summe welche noch erforderlich seyn wird um diese Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden. Die gegenwärtige Verfügung betrifft diejenigen Auslagen nicht, welche derjenigen Klasse von Gemeindgütern eigen sind, die ein solches ausschließliches Eigenthum der Theilhaber sind, daß sie ganz und gar zu kleinen öffentlichen Ausgaben beitragen; solche Untosten sollen einzig von den Besitzern dieser Güter welche unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen werden.“

Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Ferner schlägt die Commission vor, dem 114. § folgenden Zusatz beizufügen: „Die Bestreitung der Untosten welche solche neuen Bäue und Ausbesserungen

„verlassen, soll übrigens nach dem 83. § besorgt werden.“

Auch dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Endlich schlägt die Commission vor, im 57. § noch die Verfugung auf den 83. § neben dem auf den 114. § beizufügen.

Anderwerth fordert Niederlegung aller dieser Anträge, auf den Kanzleitisch während 3 Tagen, das mit man noch über die Fertigung welche den Municipalitäten zugelassen werden, eine genauere Bestimmung treffen könne. Secretan bemerkt, daß es eigentlich eine Schande für uns ist, daß die Municipalitäten jetzt noch nicht einmal organisiert sind, und daß wir in der Gefahr stehen, dem größten Sturme ausgesetzt zu werden, während wir noch nicht diese so wichtige Organisation bewirkt haben; er fordert also, daß wenn Anderwerth Einwendungen zu machen habe, er sie jetzt mache, damit dieser so dringende Gegenstand nicht noch mehr aufgeschoben werde. Huber unterstützt ganz Secretan, weil, wann wir einst eine Organisation haben, wir immer mit der größten Sorgfalt nachher noch die erforderlichen Verbesserungen bewirken können. Die Vertagung wird verworfen.

Anderwerth sagt: wann wir jetzt gleich über diesen Gegenstand in Berathung eintreten wollen, so wiederhole ich alles dasjenige, was ich schon ehemals gegen diesen 58. § eingewendet habe, der den Municipalitäten der Gemeinden die Fertigung der Kaufkontrakte und Schuldbriefe überträgt. Die meisten Prozesse entstehen aus der Unbedeutlichkeit der Kontrakten, und diese eben dürfte leicht dadurch mehr befürderet als verminderet werden, wenn jede Gemeinde über solche Kontrakte Protokoll führen soll. Woher wollen wir alle diese Männer nehmen, die solche Protokolle führen werden? Auf der andern Seite scheint es, die Gerechtigkeit zu fordern, daß der Staat für die Zwei vom Hundert Handänderungssteuer die bei jedem Kauf bezogen wird, die Sorge allein über sich nehme, daß die zwischen einzelnen Bürgern geschlossnen Kontrakte auf gesetzliche Art eingeschrieben und aufbewahret werden; daß mit hin solche Fertigungen an die Distriktsgerichte übertragen werden. Dann übertragen wir dieselbe an die Municipalitäten, so werden diese zu sehr belastet, wann solche Fertigungen unentgeldlich geschehen sollten; müssen aber die Parteien gewisse beträchtliche Taxen dafür bezahlen, so würde der Landmann dadurch zu sehr gedrückt, weil er ohnehin schon Zwei vom Hundert bezahlen muß. — Wir haben von dem was ich da sage, vor einigen Tagen schon die Erfahrung gemacht: es hat ihnen B. R. eine Commission vorgeschlagen wie die bei Kauf- und Schuldbriefen gewöhnliche Schreibtaxen vermindert werden könnten. Sie haben den Vorschlag nicht angenommen, und sich geäußert, daß durch diese Taxen die Municipalitäten und Schreiber nicht hinlänglich entschädigt würden. Hatten wir

aber diese Fertigungen den Distriktsgerichten überlassen, so wäre es nicht nothwendig gewesen, weitere Taxen als etwa die für einen Auszug festzusezen, weil die Distriktsgerichtsschreiber vom Staate bezahlt werden. Man wendet dagegen ein, es sey gegen die Freiheit, wenn nicht die Gemeinden selbst das Fertigungsrecht haben würden. Ich antworte, es giebt kein Fertigungsrecht in einem Freistaate. Es ist die Fertigung nichts anders als die Ausübung der Pflicht, durch die der Staat für die Sicherheit und Vollständigkeit der geschlossnen Kontrakte sorgen muss, und diese Pflicht wollen wir nicht dem Staate, der dafür bezahlt ist, abnehmen und den Gemeinden übertragen. Ueberdies bestehen ja die Distriktsgerichte aus Männern, die das Volk selbst wählte, welche also mit den ehemaligen Gerichten, die im Namen des Landvogts oder eines Gerichtsherren sich versammelten, nicht verglichen werden müssen, da sie im Namen des Volks zu Gericht sitzen. — In Rücksicht der Schuldbriefen habe ich das vorigemal meine Bedenkenlichkeiten weitausfiger geäußert und gezeigt, wie leicht der Kredit sinken könnte, wenn nicht darüber die zweckmässigsten Maßregeln getroffen würden. Ich schränke mich also blos auf die Fertigungen ein, und schlage folgendes vor: 1) Die Partheien mögen ihre Kontrakte selbst oder durch einen Dritten schreiben lassen; 2) Sie müssen dieselben der Municipalität vorweisen, und der Präsident unterschreibt den Kontraktschein also daß dieser Kontrakt unter den vorgemeldten Bedingnissen geschehen sey; 3) Alle Monat sendet der Municipalitätspräsident diese ihm eingegangene Kontraktscheine an das Distriktsgericht, wo dann der Kontrakt ins Protokoll eingetragen wird. — Auf diese Weise wäre dem Einwurfe zuvergekommen, daß es dem Landmann zu beschwerlich wäre, wegen jedem Kaufe, an das, oft weit entlegne Distriktsgericht zu gehen, und wir wären gesichert, daß die Kontrakte auf eine deutliche Art abgesetzt würden.

Kilchmann beharrt auf dem §, weil durch Anwerths Antrag die Distriktsgerichte so sehr beschäftigt würden, daß dadurch dem Staate zu grosse Kosten in Rücksicht ihrer Besoldung aufgelegt würden.

Desloes stimmt ganz Kilchmann bei. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Noch im Namen einer Commission fordert eine Einladung an das Direktorium, uns von denselben zu begehren, daß es den Namen und die Umstände jenes Mannes aus der ehemaligen Walliser Vogtei Monthei, dessen Begnadigung es begeht hat, dem grossen Rath mittheile. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bittschrift der Entschädigung begehrenden Patrioten des Kantons Zürich:

Die beschädigten Patrioten des Kantons Zürich, an das helvetische Direktorium, zu Handen der gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da endlich nach langem Sehnen, unterm 19. Okt. das Gesetz erschien, daß die Oligarchen gehalten seyn sollen, die Märtyrer der Freiheit, die an Ehe, Leib und Gut beschädigt worden, zu entschädigen, belebte dies ihren Mut, insbesondere der in Armut und Dürftigkeit gerathenen, in der ihnen schmeichelnden Hoffnung: daß sie von den Oligarchen entweder durch eine gütliche Abkommen, oder aber, von den geheiligten Stellen der Gerechtigkeit ihre gebührende Schadensvergütung erhalten werden. Die unbekennbaren Fried und Eintracht liebenden Gesinnungen unsres B. Regierungsstatthalters thaten hierbei alles, was ihm zu diesem heilsamen Zwecke beförderlich geschienen, er mittheilte zu diesem Ende hin, dies Gesetz mit einem zweckmässigen, auf einen gütlichen Vergleich hinzielenden, voll lieblichen und freundschaftlichen Ermahnungen eingeleiteten Kreisschreiben den Räthen von der alten Regierung mit, worinnen er zugleich von denselben ihre Messungen, ob sie zu einem gütlichen Vergleich ihre Hände böthen, schriftlich von ihnen verlangte — nun aber zu seinem Bedauern erfahren müssen, daß, etliche wenige ausgenommen, sie so boshaft, hartherzig und trozige Antworten eingesendet, vor welcher Vernunft und Menschlichkeit erstaunt, und hiermit die Hoffnung einer gütlichen Auskunft ganz verschwunden ist. Auf solche Neuherungen hin bleibt uns also nichts mehr übrig, als die Oligarchen auf dem gesetzlichen Weg des Rechts anzuladen.

Da nun diese Gerichtsbehörde, erster Instanz, nach dem Gesetz das Distriktsgericht der Stadt Zürich ist, so ereignet sich, nach hierüber vorgenommener Untersuchung, daß, bis auf zwei Richter, die übrigen alle im Ausland befinden.

Dieser Umstand, um den Prozeß, der leider schon so in die Länge gezogen worden, so viel immer möglich zu beschleunigen, setzt uns, Bürger Gesetzgeber! in die dringende Nothwendigkeit, uns an Sie zu wenden, und Sie zu bitten, in möglichster Eil und Einfachheit, gesetzliche Verfügungen zu treffen, welche der baldigen Beendigung dieses Prozesses erspieslich sein können.

Wir überlassen es mit dem vollkommensten Zutrauen der Weisheit der Gesetzgeber, die Organisation dieses Gerichts nach Ihrem Gutbefinden zu veranstalten, und ob die mangelnden Richter ihrer Lage und Nähe wegen am schärfsten aus dem zunächst an den Distrikt Zürich grenzenden Distrikten gezogen werden könnten? alles dies muß uns gleichgültig seyn.

Aber daran liegt uns alles, daß baldmöglichst die

Gerichtsbehörde eröffnet seye, wo wir unsere Oligarchen rechtlich belangen können.

Bürger Repräsentanten! lange genug haben die von unsren Oligarchen auf die schandbare Weise mishandelt und unglücklich gemachten Patrioten, deren ein Theil vom Hauss- und Heimwesen verbannt, und andere so lange von Weib und Kindern getrennt worden, und in Gefängnissen schmachten mußten, wo meistens noch baar bezahlte Geldauslagen dabei sind, auf dieses Gesetz der gerechten Entschädigung warten müssen! Wir beschwören Sie bei Ihren heiligen Pflichten, die Sie dem Vaterland und dem von Ihnen errichteten Gesetze schuldig seyn — alle die schnellsten Verfügungen zu treffen, die nach dem Gesetz den Märtyrern der Freiheit, welche an Ihr, Leib und Gut beschädigt worden sind, zu ihrer Entschädigung dienlich erachtet werden.

Dieses erwarten wir desto zuverlässlicher von Ihnen, als Ihrer Vaterlandsliebe und Weisheit die Bezeichnung unmöglich entgehen kann, daß Helvetien seine Freiheit, den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken hat, und daß das Wohl des lieben Vaterlandes von der pünktlichen Vollziehung der Gesetze untrennlich ist.

Gruß und Achtung.

Im Namen aller beschädigten Patrioten im Kanton Zürich, die Abgeordneten:

Johannes Bodmer, Chir. von Stäfa.

Heinrich Bleuler von Rüsnacht, Distriktsrichter.

Heinrich Schultheiss von Rüsnacht.

Heinrich Ansel von Stäfa.

Joh. Höhn, Distriktsrichter von Horgen.

H. Jakob Kunz von Detweil, Distriktsrichter.

Pellegrini glaubt, Männern die den Mut haben sich für das Wohl ihres Vaterlandes und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit so viel Aufopferung und Gefahr wieder die alte Oligarchie und Despotie zu erheben, müsse so viel möglich entsprochen werden, in einem so gerechten Begehren: er fordert also Verweisung an eine Kommission. Nellstab stimmt bei und glaubt die Präsidenten der nächsten Distriktsgerichte könnten vielleicht am zweckmäßigsten zur Ergänzung des Zürcher Distriktsgerichts gebraucht werden. Secretan fordert Rückwaltung an diejenige Kommission welche schon über diesen Gegenstand der Ergänzung partheyischer Distriktsgerichte, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen den Auftrag hat.

Mäf fordert Ehre der Sitzung für die anwesenden verfolgten Patrioten, von denen einer selbst durch Henschand, für seinen Eifer für die Sache der Freiheit, auf das Schafot geführt worden ist. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller erhalten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. In Rücksicht der Witschrit selbst wird Secretans Antrag angenommen.

Gek fordert für 3 Wochen Urlaub, der ihm gesattet wird.

Auf Tierzens Antrag soll die Kommission über das Begehr der verfolgten Zürcher Patrioten in 3 Tagen ihren Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung, 18. Januar.

Das Distriktsgericht von Luzern, welches schon gegen 600 Prozesse behandelt hat, begeht Bezahlung für sich und seine Secretairs. Anderwerth bemerkte, daß die Vollziehung unsers Gesetzes nicht uns, sondern dem Direktorium zusteht, daher fordert er Verweisung an daselbe, und wundert sich daß dieses Distriktsgericht vier Secretair habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das gleiche Distriktsgericht fordert gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Zimmermann fordert Verweisung an die Kommission über Organisation der öffentlichen Authoritäten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bettwil im Kanton Baden wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Anderwerth fordert Verweisung an den Minister der Wissenschaften, indem es bedenklich ist, ohne genaue Kenntniß solche einzelne Begehrungen zu gestatten. Zimmermann ist wohl in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze mit Anderwerth einig, allein wenn eine Gemeinde auf ihre Kosten sich zu einer Pfarre erheben will, so glaubt er, müsse die Sache durch eine Kommission untersucht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Mit Verwunderung lese ich von ungefähr in Nro. 20, vom 23sten Jenner der Helvet. Zeitung, folgende Stelle: „Huber. Man wird sie für ausgewandert, ihre Güter für confisziert erklären.“ Der gleiche Fehler ist in Nro. 13, vom 30. Jenner der Oberrheinischen oder Basler Zeitung. Ich ersuche also beide Redakteurs, denselben nach dem Schweizerischen Republikaner zu verbessern, denn es hat mir noch nie geärrt, von Confiskation zu sprechen; ich habe einen gegründeten Abschluß davor, und weiß mir keinen Fall zu denken, wo sie gerecht wäre.

W. Huber.

Druckschleier.

Im 64sten Stück S. 519, Sp. 2, Zeile 2 von unten statt: nah an, lies: ruh an.

Im 67sten Stück S. 540 statt Großer Rath 12. Januar, lies Großer Rath 11. Januar.

Ebendas. S. 540, Sp. 1, Z. 37, statt Wildberger stimmt bei, beharrt auch neuerdings: lies Wildberger stimmt bei. Billeter beharrt neuerdings u. s. w.